

S A T Z U N G
Tanz-Sport-Centrum Schwerin e.V.
v. 10.5.90 in der Fassung vom 30.6.18

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Mitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen „Tanz-Sport-Centrum Schwerin“ (TSC Schwerin) und hat seinen Sitz in Schwerin. Er wurde am 04.04.1983 gegründet und am 10.05.1990 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwerin eingetragen. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Schwerin.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist Mitglied im:
 - a) Stadtsportbund Schwerin e.V. (SSB)
 - b) Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V. (LSB)
 - c) Tanzsportverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (TMV)
 - d) Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV)
Im Deutschen Sportbund e.V. (DSB).Über weitere Mitgliedschaften entscheidet der Vorstand.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein bezweckt:
 - a) die Förderung und Pflege des Amateursports, insbesondere des Tanzsports und weitere Sportarten,
 - b) die Förderung aktiver Freizeitgestaltung insbesondere von Schülern und Jugendlichen,
 - c) den Breiten- und Freizeitsport zu pflegen und zu fördern.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßiges Training in den verschiedenen Alters- und Leistungsgruppen im Verein und durch die Teilnahme unserer Mitglieder an Sportwettbewerben des Breitensports, an Turnieren und sportspezifischen Wettbewerben.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein „Tanz-Sport-Centrum Schwerin e.V.“ mit Sitz in Schwerin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebunden Mitteln des Landes, der Kommune, von Fachverbänden oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Mitgliedschaften

1. Ordentliche Mitglieder sind alle volljährigen Personen (über 18 Jahre), die aktiv den Turniertanzsport betreiben.
2. Außerordentliche Mitglieder sind alle weiteren Mitglieder, sowie Schüler und Jugendliche unter 18 Jahre.
3. Fördernde und passive Mitglieder sind Mitglieder, die an keinem Trainingsangebot des Vereins teilnehmen.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben. Die werden auf Antrag des Vorstandes und durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt. In ihren Rechten und Pflichten sind sie ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt, jedoch von der Beitragszahlung befreit. Auf Antrag des Vorstandes können Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden mit Sitz und Stimme im Vorstand durch Beschluß der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind zugleich Ehrenmitglieder. Der Verein führt ordentliche, außerordentliche, fördernde, passive und Ehrenmitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden. Anträge und Aufnahme als ordentliches, außerordentliches und förderndes Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des TSC Schwerin zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Dem Antragsteller ist der Inhalt der Satzung zur Kenntnis zu geben. Diese Kenntnisnahme muß auf dem Antrag bestätigt werden.
2. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Die eventuelle Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung. Es besteht auch kein Recht des Antragstellers auf Begründung.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft geht verloren durch:
 - a) freiwilligen Austritt (Kündigung),
 - b) Ausschluß
 - c) Tod.
 - zu a) Der freiwillige Austritt (Kündigung) kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende erfolgen. Die Kündigung muß schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
 - zu c) Ein Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstands und kann erfolgen, wenn ein Mitglied die ihm nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen grob verletzt hat, gegen die Gesetze von Sitte Anstand und Sportlichkeit verstoßen hat oder die dem Verein gegenüber eingegangenen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung in Textform nicht nachgekommen ist.

§ 7 Recht und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen, Ehren- und Vorstandsmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz- und Stimmrecht.
2. Außerordentliche Mitglieder wählen für ihre Trainingsgruppen zwei GruppensprecherInnen. Diese haben Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Fördernde und passive Mitglieder haben eine beratende Funktion.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich innerhalb und außerhalb des Vereins so zu verhalten, daß das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird.
4. Kein Mitglied darf sich außerhalb der vom Verein durchgeführten oder ausdrücklich vom Vorstand gebilligten Veranstaltungen in der Öffentlichkeit mit der im Verein registrierten Sportart präsentieren.

§ 8 Beitrag

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge sowie Gebühren. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Beitrags- und Gebührenordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung im Rückstand, so kann der fällige Betrag nebst entstandenen Kosten eingetrieben werden.
3. Mitglieder, die mit dem Beitrag länger als 3 Monate im Rückstand sind, werden auf Beschluß des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen.

§ 9 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Jugendversammlung

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, den gewählten GruppensprecherInnen, dem Vorstand und den Ehrenmitgliedern.
2. Stimmenübertragung ist grundsätzlich nicht zulässig.
3. Die Mitgliederversammlung findet jährlich vor der Sommerpause statt.
4. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich, durch Aushang in der Trainingsstätte einberufen.
5. Die Einberufung muß mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung erfolgen und die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung enthalten.
6. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
7. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) den Bericht des Vorstandes
 - b) den Bericht der Kassenprüfung
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Neuwahl des Vorstandes
 - e) die Wahl der Kassenprüfer
 - f) den Haushalt und die Gebührenordnung
 - g) die Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
 - h) die Satzungsänderung
 - i) die Auflösung des Vereins
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
9. Die Mitgliederversammlung faßt alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja – zu Neinstimmen maßgebend. Stimmenenthaltung und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

10. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Satzungsänderungen können nicht unter Umgehung der Frist durch Dringlichkeit auf die Tagesordnung gesetzt werden.
11. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10a Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder und der dargelegten Gründe muß der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Die Bestimmungen über ordentliche Mitgliederversammlungen gelten entsprechend.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Sportwart
 - f) dem Pressewart
 - g) dem Jugendwart
2. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Vorstandsmitglied kann jedes volljährige Vereinsmitglied werden.

4. Der in der Gründungsversammlung bestimmte Vorstand ist für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Danach werden die Mitglieder des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder selbständig ergänzen. Durch die nächste Mitgliederversammlung ist die Nachwahl zu bestätigen.

§ 12 Geschäftsführender Vorstand

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister sind der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB). Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden des Vereins oder durch den 2. Vorsitzenden vertreten. In Kassenangelegenheiten muß der Schatzmeister beteiligt sein.

§ 13 Die Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfaßt die minderjährigen Mitglieder des Vereins.
2. Sie findet jährlich 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung statt und wird spätestens 14 Tage zuvor durch Aushang einberufen.
3. Die Jugendversammlung ist offen für jedes Mitglied.
4. Über die Beschlüsse der Jugendversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 14 Auflösungsbestimmungen

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins auf Beschluß der Mitgliederversammlung an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
2. Die Auflösung des TSC Schwerin e.V. erfolgt durch Beschluß einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung. Ein Beschluß zur Auflösung bedarf der Anwesenheit und der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder.

§ 15 Vereinsämter

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister am 10.05.1990 in Kraft.

Satzungsänderungen vom 08.05.1991, 29.05.1996 und 30.6.18 sind eingearbeitet.

Schwerin, 30.6.18